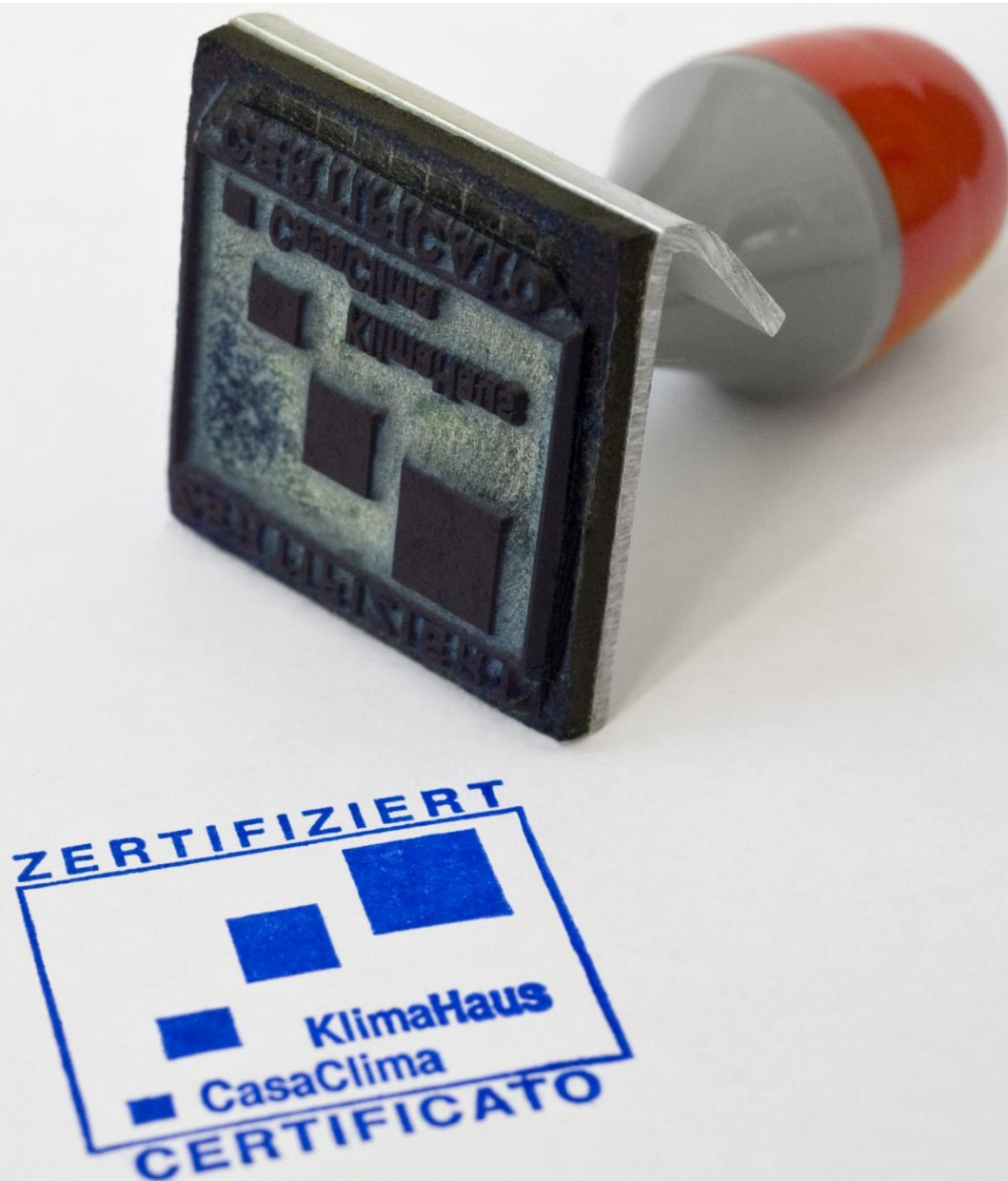


Energieeffizientes und nachhaltiges Bauen in Südtirol

Die wichtigsten Informationen im Überblick



INHALT

Neuerungen Technische KlimaHaus Richtlinie 2015	3
Neuerungen Energieeffizienzrichtlinie BLR 27.12.2013, Nr. 2012	4
Energetische Zertifizierung KlimaHaus für Neubau und größere Renovierung	5
Mindestanforderungen laut BLR Nr.362 für Neubauten	6
Mindestanforderungen laut BLR Nr.362 für größere Renovierung von best. Gebäuden	7
Mindestanforderungen laut BLR Nr.362 für den Austausch von Komponenten	7
Energiebonus laut BLR Nr. 964 bei Neubauten	8
Energiebonus laut BLR Nr. 964 bei Sanierung von Bestandsgebäuden	8
Die energetische Zertifizierung von Bestandsgebäuden	9
Bestandszertifizierung KlimaHaus	10
Vereinfachtes Zertifizierungsprotokoll KlimaHaus Klasse G	10

KlimaHaus Agentur
Schlachthofstr. 30C
I - 39100 BOZEN

Tel.: +39 0471 062 140

Fax: +39 0471 062 141

info@klimahausagentur.it

www.klimahaus.it

Neuerungen

Technische KlimaHaus Richtlinie 2015

Mit 1. Juli 2015 ist eine aktualisierte Fassung der KlimaHaus-Richtlinie für Neubauten in Kraft getreten, die eine Vielzahl von Vereinfachungen mit sich bringt. Die Richtlinie regelt den Zertifizierungsablauf und die technischen Details des KlimaHaus-Standards. Mit der umfangreichen Revision der Richtlinie wird der Vereinfachungsprozess fortgeführt, der schon vor zwei Jahren mit der Überarbeitung der Energieeffizienzrichtlinie eingeleitet wurde.

Die Vereinfachungen dürften in den allermeisten Fällen den ökonomischen Mehraufwand durch die Anhebung des Mindeststandards auf KlimaHaus A ab 1.1.2017 in wirtschaftlicher Hinsicht mehr als aufwiegen.

Die wichtigsten Neuerungen sind:

- Die Zertifizierung kann vollständig digital abgewickelt werden. Sämtliche Ansuchen, technischen Dokumente und Berechnungen müssen nicht mehr wie vorher vom Bauherrn oder Techniker unterschrieben und gestempelt im Original vorliegen, es reicht die Zusendung der Unterlagen in digitalen Formaten.
- Die Vordrucke für die Ansuchen wurden vereinfacht und können digital ausgefüllt und per elektronischer Post der Agentur übermittelt werden.
- Auf die Akontozahlung wird verzichtet, die Zertifizierungsgebühr muss lediglich vor Ausstellung des Ausweises beglichen werden.
- Kostenlose Zustellung von Ausweis und Plakette per Post.
- Die Ausführungsdetails müssen nicht beigelegt werden. Nunmehr kann die Angabe der Anschlussdetails aus einem Katalog mit der Sammlung der gängigsten Lösungen für alle Bauweisen ausgewählt werden.
- Katalog thermisch konformer Anschlüsse: Für die gängigsten Bauweisen und Anschlusstypen wurde von der Agentur ein Katalog ausgearbeitet, welcher vorab durchgerechnete Nachweise zur bauphysikalisch-hygrothermischen Bewertung für alle Klimazonen enthält. Die aufwändigen ‚Finite Elemente‘-Nachweise durch den Techniker können mit dem Rückgriff auf die ausgearbeiteten Musterlösungen entfallen.
- Die Vorgaben an die zu hinterlegende Fotodokumentation wurden vereinfacht. Zudem wurde von der Agentur eine Vorlage ausgearbeitet, welche die Form der Einreichung erleichtert.
- Die Anforderungen an die Luftdichtigkeit für den KlimaHaus A Standard wurden auf jene des KlimaHaus Standards B herabgesetzt.
- Es gibt nun weniger restriktive Anforderungen an die einzuhaltenden Oberflächentemperaturen, wenn die hygienisch notwendigen Luftwechsel durch eine Komfortlüftung sichergestellt werden.
- Vereinfachung der Definition der Gebäudehülle und mehr Gestaltungsspielraum durch den Techniker.
- Streichung sämtlicher Vorgaben für hinterlüftete Fassaden
- Vereinfachung der Anforderungen an das Treppenhaus und den Aufzugschacht.
- Mindest U-Werte für bestimmte Bauteile zu unbeheizten Räumen wurden gestrichen.
- Sommerlicher Wärmeschutz: Aufhebung der Verschattungsanforderungen für Gebäude mit mehr als 4000 Heizgradtagen. Zulassung fensterintegrierter Verschattungssysteme. Einfachere Überprüfung der einzuhaltenden Parameter durch den Techniker, da diese automatisch von der Software durchgeführt wird.
- Kompaktere und verbesserte Aufbereitung der technischen Richtlinie zugunsten einer verbesserten Lesbarkeit und Verständlichkeit.

Neuerungen

Energieeffizienzrichtlinie BLR 27.12.2013, Nr. 2012

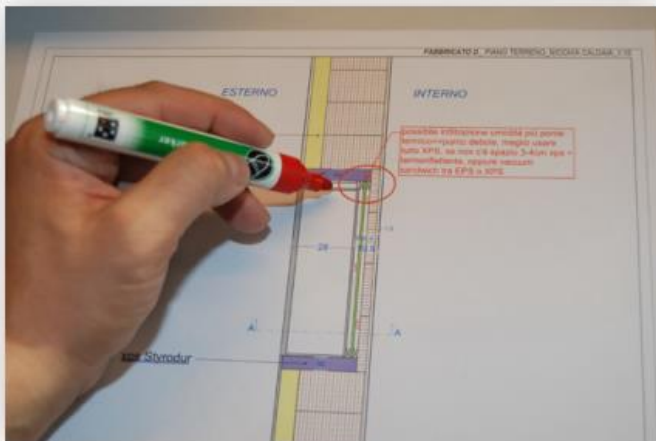
Bereits am 20. August 2014 sind mit der Überarbeitung der Energieeffizienzrichtlinie (BLR 27.12.2013, Nr. 2012, Abschluss des Notifizierungsverfahrens im Juni 2014) eine Reihe von administrativen Vereinfachungen und technischen Nachbesserungen in Kraft getreten, um den praktischen Anforderungen besser gerecht zu werden.

Die wichtigsten davon sind:

- Die Grenzwerte für die Klassifizierung der Gesamtenergieeffizienz (CO₂ Grenzen) wurden besser an die anlagentechnischen Standards angepasst und deren Bestimmung erfolgt unter Berücksichtigung des Standorts des Gebäudes.
- Damit verbunden ist die Beseitigung der standortabhängigen Benachteiligung bei Inanspruchnahme des Kubaturbonus.
- Die Grenzwerte für die Klassifizierung der Gesamtenergieeffizienz berücksichtigen in Abhängigkeit des Standortes nun auch den sommerlichen Kühlbedarf.
- Die neuen Grenzwerte werden damit den unterschiedlichen klimatischen Anforderungen im Lande besser gerecht.
- Aufschub des Mindeststandards KlimaHaus A um 2 Jahre auf 1.1.2017.
- Die Erfüllung der Mindestanforderungen muss nicht mehr durch eine technisch-wirtschaftliche Dokumentation nachgewiesen werden, sondern nur mehr die Nichtanwendung der Mindestanforderungen.
- Berücksichtigung der Besonderheiten im Bereich der Gesamtenergieeffizienz von Nichtwohngebäuden und Hotels.
- Die Abdeckung des Gesamtprimärenergiebedarfs von mindestens 25% aus erneuerbaren Energien kann durch eine Reduzierung des Gesamtprimärenergiebedarfs um mind. 25% entfallen.
- Die Abdeckung des Warmwasserbedarf von mindestens 60% aus erneuerbaren Energien, kann durch eine Reduzierung des Gesamtprimärenergiebedarfs um mind. 25% entfallen.
- Der Artikel zur Abdeckung des Bedarfs an elektrischer Energie (20W/m²) durch erneuerbare Energien bei Neubau und Sanierung wurde gänzlich gestrichen.
- Die Pflicht der KlimaHaus Zertifizierung gilt nicht mehr für alle genehmigungspflichtigen Bauvorhaben, sondern nur bei Neubau und größerer Renovierung.
- Freistellung bestimmter Gebäudearten von den Mindestanforderungen (denkmalgeschützte Gebäude, zu religiösen Zwecken genutzte Gebäude, Landwirtschaftliche Gebäude, Industrie- und Handwerksgebäude, frei stehende Gebäude <50m²).
- Angleichung der Mindestdämmwerte (U-Werte) von Bauteilen an die nationalen Vorgaben.
- Inhaltlich überarbeitet, aber auch vereinfacht wurde der KlimaHaus-Ausweis. Dieser ist von zweimal 12 Seiten (Deutsch und Italienisch) auf 2 Seiten (zweisprachig) reduziert worden.
- Das Anreizsystem „Baumassenbonus“ wurde gestrichen und der neue „Energiebonus“ in einem gesonderten Beschluss neu und großzügiger definiert.
- Die Zertifizierung KlimaHaus R wurde bei Sanierungen als alternativer Nachweis für die Inanspruchnahme des „Energiebonus“ definiert.

Energetische Zertifizierung KlimaHaus für Neubau und größere Renovierung

Der KlimaHaus-Energieausweis im Sinne des Beschlusses der Landesregierung Nr. 362 ist erforderlich für alle neuen Gebäuden und bei Gebäuden, die einer größeren Renovierung unterzogen werden. Ausgenommen davon sind Gebäude laut Art. 4.2 (außer bei Übertragung oder Vermietung laut Art. 7). Durch den Zertifizierungsprozess wird die Einhaltung der Mindestanforderung laut Beschluss der Landesregierung Nr. 362 (siehe nächste Seite) und somit die Umsetzung der europäischen Richtlinie 2010/31/EU (Richtlinie zur Energieeffizienz von Gebäuden) überprüft. KlimaHaus ist ein Zertifizierungssystem, welches Gebäude klar, transparent und messbar bewertet. Die nach der Zertifizierung ausgestellte Plakette ist ein erkennbares Zeichen für den Endverbraucher. Der an die Agentur zu entrichtender Tarif für die Ausstellung des Zertifikates beläuft sich auf 870 € + 0,87 €/m² über 500 m² Nettogeschossfläche (inklusive Mehrwertsteuer).



Antragstellung und Einreichen der Dokumentation

Grundlage für die Ausarbeitung der erforderlichen Dokumentation ist die zum Zeitpunkt der Antragstellung gültige „Technische Richtlinie KlimaHaus“.

1. Phase: Kontrolle Projekt

Nach erfolgter Protokollierung wird das Projekt energetisch überprüft. Im Detail bezieht sich die energetische Kontrolle auf die Überprüfung der Berechnung sowie der Konstruktionslösungen.

2. Phase: Kontrolle Bau

Die Kontrolle der Bauausführung erfolgt in Bezug auf die Energieeffizienz durch KlimaHaus Auditoren, die von der Agentur für Energie Südtirol - KlimaHaus ernannt werden.

Auf der Baustelle werden die verwendeten Baumaterialien und deren korrekter Einbau überprüft. Dies wird in einem Auditprotokoll und mit Fotos dokumentiert.

3. Phase: Endkontrolle

Abschließend erfolgt in der Agentur die Prüfung der Dokumente, die mit Fertigstellung des Baus einzureichen sind, wie z.B. die Dichtheitskontrolle mittels Blower Door Test, welcher bei NEUEN Wohngebäude durchzuführen ist.

KlimaHaus Zertifikat und KlimaHaus Plakette

Der KlimaHaus-Energieausweis und die Plakette werden ausgehändigt, wenn sämtliche Vorgaben erfüllt sind.

Mindestanforderungen laut BLR Nr.362 für Neubauten

Gebäudehülle KlimaHaus-Klasse B und KlimaHaus-Klasse A ab 01.01.2017 (Art. Nr. 4.3) Grenzwert der Kohlendioxidemissionen laut Anlage 1 des Beschlusses (Art. Nr. 4.3)

Klima-Haus Klasse	Effizienz der Gebäudehülle (EG) [kWh/m²a]	Äquiv. Primärenergiebedarf ohne Kühlung (PEH _{WGB}) [kg CO ₂ eqv./m²a] N.B.	Äquiv. Primärenergiebedarf Kühlung (PEK _{WGB})** [kg CO ₂ eqv./m²a] N.B.	Gesamtenergieeffizienz (GEE _{WGB}) (= PEH _{WGB} + PEK _{WGB}) [kg CO ₂ eqv./m²a] N.B.
Gold*	≤10	≤10	≤5	≤15
A*	≤30	≤20	≤10	≤30
B	≤50	≤35	≤15	≤50
C	≤70	≤50	≤20	≤70
D	≤90	≤65	≤25	≤90
E	≤120	≤90	≤30	≤120
F	≤160	≤120	≤40	≤160
G	>160	>120	>40	>160

* Gebäude der KlimaHaus Klasse A oder Gold (Energieeffizienz der Gebäudehülle und Gesamt-Energieeffizienz) entsprechen laut EU-Richtlinie 31/2010/EU, Art.2, Abs.2 einem „Niedrigstenergiegebäude - nZEB“.

** ohne Kühlanlage sind die Grenzwerte für den entsprechenden Primärenergiebedarf zum Kühlen gleich Null.

N.B. Der Wert bezieht sich auf die Klimadaten der Gemeinde, in der das Gebäude steht. (standortbezogene Klimadaten). Die Daten der obigen Tabelle beziehen sich auf die Klimadaten der Gemeinde Bozen.

Einhaltung der Grenzwerte für Wärmedurchgangskoeffizienten und sommerlichen Wärmeschutz laut Anlagen 4 und 5 der Richtlinien (Art. Nr. 4.8)

Klimazone	Opake vertikale Außenbauteile	Opake horizontale / geneigte Bauteile		Fenster	
		Dach	Decken	U _g	U _w
Zone E	0,34	0,30	0,33	1,7	2,2
Zone F	0,33	0,29	0,32	1,3	2,0

Einsatz von erneuerbaren Energien

40% des Gesamtprimärenergiebedarfs muss aus erneuerbaren Energiequellen abgedeckt werden;
Ab 01.01.2017 beträgt dieser Prozentsatz 50% (Art. Nr. 4.3)

60% des Warmwasserbedarfes für sanitäre Zwecke aus erneuerbaren Energiequellen (Art. Nr. 4.6)

Ausnahmen

- Die Kosten-Nutzen-Analyse bezogen auf die wirtschaftliche Lebensdauer fällt negativ aus
- Das Gebäude wird in der KlimaHaus - Klasse Gold ausgeführt
- Bei Abdeckung des Bedarfes an thermischer Energie aus Fernwärme

- Der Gesamtenergiebedarf liegt 25% unter den Gesamtenergieeffizienzgrenzwerten laut Anlage 1
- Bei Abdeckung des Bedarfes an thermischer Energie aus Fernwärme

Mindestanforderungen laut BLR Nr.362 für größere Renovierung von bestehenden Gebäuden

mehr als 25% der Gebäudehülle wird erneuert und die Beschaffenheit verändert
(ohne Anrechnung Fensterflächen)

Einhaltung der Grenzwerte für Wärmedurchgangskoeffizienten und sommerlichen Wärmeschutz laut Anlagen 4 und 5 der Richtlinien (Art. Nr. 4.8)

Klimazone	Opake vertikale Außenbauteile	Opake horizontale / geneigte Bauteile		Fenster	
		Dach	Decken	Ug	Uw
Zone E	0,34	0,30	0,33	1,7	2,2
Zone F	0,33	0,29	0,32	1,3	2,0

Art. Nr. 4.8 gilt auch für teilweise Renovierung

Anmerkung:

Werden bei der größeren Renovierung auch maßgebliche Komponenten der gebäudetechnischen Systeme ausgetauscht oder erneuert (z.B. Austausch Generator) so sind die Mindestanforderungen der folgenden Tabelle einzuhalten.

Mindestanforderungen laut BLR Nr.362 für den Austausch oder die Erneuerung maßgeblicher Komponenten der gebäudetechnischen Systeme

Austausch Generator

Verwendung von Produkten, die dem neuesten Stand der Technik entsprechen (Art. Nr. 4.5)

Einsatz von erneuerbaren Energien	Ausnahmen
25% des Gesamtprimärenergiebedarfs muss aus erneuerbaren Energiequellen abgedeckt werden (Art. Nr. 4.5)	- Reduzierung des Gesamtprimärenergiebedarfs um 25% - Bei Abdeckung des Bedarfes an thermischer Energie aus Fernwärme
60% des Warmwasserbedarfes für sanitäre Zwecke aus erneuerbaren Energiequellen (Art. Nr. 4.6)	- Reduzierung des Gesamtprimärenergiebedarfs um 25% - Bei Abdeckung des Bedarfes an thermischer Energie aus Fernwärme

Anmerkung:

Für diese Art des Eingriffes ist die KlimaHaus-Zertifizierung nicht verpflichtend vorgeschrieben. Auf der Homepage der KlimaHaus Agentur kann unter: Zertifizierung/Richtlinien/gesetzl. Grundlagen/Gesetze Autonome Provinz Bozen eine Eigenerklärung bezüglich Einhaltung der Vorgaben heruntergeladen werden. Diese Unterlage ist vom verantwortlichen Techniker auszufüllen und der zuständigen Gemeinde zu übermitteln. Von den befugten Ämtern können stichprobenartige Kontrollen durchgeführt werden.

Energiebonus laut BLR Nr. 964 bei Neubauten

Der Energiebonus definiert ein neues Gebäude, als ein Gebäude jeglicher Zweckbestimmung, das neu errichtet oder vollständig abgebrochen und wiederaufgebaut wird. Bei Abbruch und Wiederaufbau setzt die Inanspruchnahme des Energiebonus eine seit dem Stichtag vom 12.01.2005 bestehende oberirdische Baumasse von mindestens 300 m³ voraus. Im Falle eines Abbruchs von mehr als 50% der bestehenden Baumasse steht nur der Energiebonus laut Regelung Neubau zu.

KlimaHaus-Standard / CasaClima	bis / entro il 31.12.2016		bis / entro il 31.12.2019	
	normal / normale	“nature”	normal / normale	“nature”
B	Minimum / minimo	10 %	-----	-----
A	15 %	20 %	Minimum / minimo	10 %

Erklärung “Nature”: bei dieser Zertifizierung wird neben der Gesamtenergieeffizienz auch die Umweltbilanz der Baumaterialien, das Wassermanagement, die Raumluftqualität, die natürliche Beleuchtung, der Schallschutz sowie die Maßnahmen zum Schutz vor Radon bewertet.

Energiebonus laut BLR Nr. 964 bei Sanierung von Bestandsgebäuden

Ein bestehende Gebäude, laut Energiebonus, ist ein seit dem Stichtag vom 12.01.2005 rechtmäßig bestehend oder ein solches Gebäude, wofür vor diesem Zeitpunkt eine Baukonzession ausgestellt wurde. Für die Inanspruchnahme des Energiebonus muss der Bestand seit dem Stichtag mindestens 300 m³ an oberirdischer Baumasse aufweisen und seit diesem Zeitpunkt überwiegend zu Wohnzwecken bestimmt worden sein. Bei Verbesserung der Gesamtenergieeffizienz des gesamten Gebäudes von einer niedrigeren KlimaHaus Klasse auf mindestens KlimaHaus Klasse C oder Zertifizierung R kann der Bonus von 20% der bestehenden Baumasse mit Zweckbestimmung „Wohnung“ oder „konventionierte Wohnung oder jedenfalls 200 m³ in Anspruch genommen werden.

Erklärung KlimaHaus R: Zertifizierung der energetischen Verbesserungen der einzelnen Komponenten des Gebäudes (Hülle und Anlagen).

Wie wird die **KLIMAHaus Klasse** bestimmt?

KlimaHaus Klasse Classe CasaClima	Effizienz Gebäudehülle Efficienza involucro	Gesamteffizienz Efficienza complessiva	Nachhaltigkeit Sostenibilità
GOLD			
A			
B	45 kWh/m ² a	24 kg CO ₂ /m ² a	Nature ✓ Kriterien für nachhaltiges Bauen eingehalten Criteri per la costruzione sostenibile rispettati
C			
D			
E			
F			
G			

Die **KLIMAHaus Klasse** wird auf dem Energieausweis graphisch durch einen grauen Pfeil dargestellt, der neben der Farbskala an der entsprechenden Position angebracht wird.

Die **KLIMAHaus-KLASSE** wird bestimmt von der zwischen der Klasse der Effizienz der Gebäudehülle und der Klasse der Gesamteffizienz schlechteren Einstufung.

Die energetische Zertifizierung von Bestandsgebäuden

Gemäß der europäischen Richtlinie 2010/31/EU, welche in der Autonomen Provinz Bozen Südtirol mit dem BLR Nr. 362 und im restlichen italienischen Territorium durch das Gesetzesdekret 63/2013 und das Gesetz 90/2013 umgesetzt wurde, ist die Verpflichtung eingeführt worden, bei jedem Vertrag über Verkauf, Vermietung oder Schenkung eine energetische Zertifizierung beizulegen.

- **Die KlimaHaus Zertifizierung des gesamten Gebäudes:**

In Südtirol wird der Energieausweis für ganze Gebäude von der Agentur für Energie Südtirol – KlimaHaus ausgestellt. Der KlimaHaus Energieausweis, bezogen auf ein ganzes Gebäude, gilt auch für alle Wohnungen die sich in diesem Gebäude befinden und er ist somit gültig im Falle von Eigentumsübertragungen einer einzelnen Wohnung.

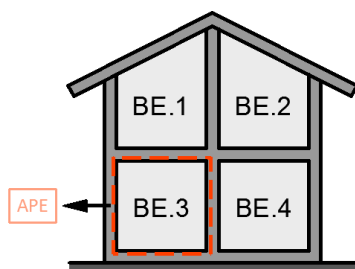
- **Die Zertifizierung einer einzelnen Einheit mittels Bescheinigung über die Gesamtenergieeffizienz - APE**

Beim Verkauf oder der Vermietung von einzelnen Wohnungen in Gebäuden ohne KlimaHaus-Energieausweis, kann eine Bescheinigung über die Gesamtenergieeffizienz (APE), erstellt von einem qualifizierten Techniker gemäß nationaler Gesetzgebung vom 03.08.2013 nr. 90 ausgestellt werden. (Umwandlung, mit Änderungen, des Gesetzesdekrets 4. Juni 2013 nr. 63)

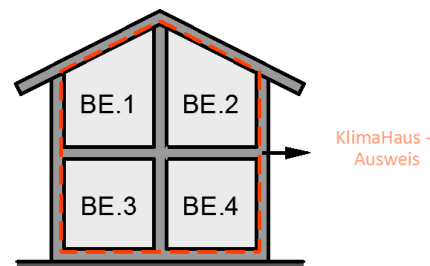
In den folgenden Fällen von Eigentumsübertragungen, kann gewählt werden zwischen:

Fall 1

bei einer beheizten Baueinheit in einem Gebäude mit mehreren Baueinheiten

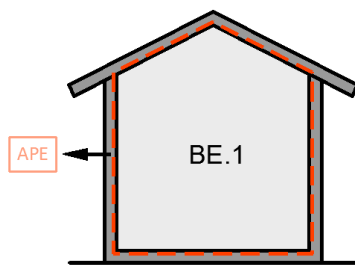


oder

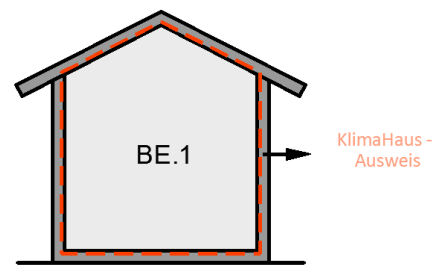


Fall 2

bei einem beheizten Gebäude mit einer Baueinheit

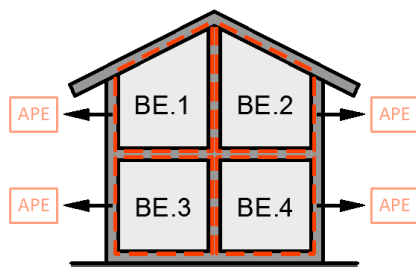


oder

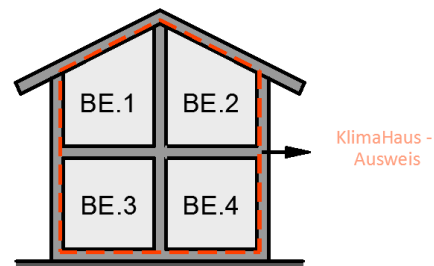


Fall 3

bei einem beheizten Gebäude mit mehreren Baueinheiten



oder



Begriffsbestimmungen:

- "BE" (Baueinheit): mit den Baueinheiten wird das Gebäude in mehrere Liegenschaftseinheiten eingeteilt; (siehe Kategorien des Gebäudekatasters)
- "Nachweis der Gesamtenergieeffizienz (ital. APE - Attestato di Prestazione Energetico)": gemäß Art. 2 des Gesetzesdekret 63/2013. Berechnung der Gesamtenergieeffizienz der einzelnen Baueinheit von unabhängigen, qualifizierten Fachleuten, welche in den jeweiligen Berufsverzeichnissen eingetragen sind. Der Nachweis der Gesamtenergieeffizienz wird vom Techniker ausgestellt, unterschrieben und der KlimaHaus-Agentur zur Archivierung zugesendet.
- "KlimaHaus-Ausweis": Berechnung der Gesamtenergieeffizienz des Gebäudes (inklusive aller Baueinheiten) laut KlimaHaus-Protokoll durch Fachleute, welche in den jeweiligen Berufsverzeichnissen eingetragen sind. Dieser Energieausweis kann nur von der KlimaHaus-Agentur ausgestellt werden.

Bestandszertifizierung KlimaHaus in Energieklasse Gold, A, B, C, D, E und F

Die energetische Zertifizierung für Gebäude in den Klassen „Gold“ bis „F“ betrifft bestehende Gebäude in der Provinz Bozen und erfolgt nach einer einfachen Prozedur und ohne hohe Kosten. Das Verfahren sieht vor, folgende Dokumente bei der Agentur für Energie Südtirol – KlimaHaus einzureichen:

- offizielles Ansuchen, online auf der Internetseite der Agentur für Energie Südtirol – KlimaHaus auszufüllen
- eine einfache Foto-Dokumentation vom Gebäude und Heizkessel
- KlimaHaus Berechnung, ausgearbeitet von einem qualifizierten Techniker
- Pläne des Gebäudes (Bestandspläne, Katasterpläne o.ä.).

Die Agentur für Energie Südtirol – KlimaHaus führt anschließend stichprobenartige Kontrollen durch. Die Kosten für die Ausstellung des Energieausweises von Seiten der Agentur für Energie Südtirol – KlimaHaus von Gebäuden in der Provinz Bozen betragen 150,00 € + MwSt.

Ausnahmen: Bei Inanspruchnahme des Energiebonus und/oder größerer Renovierung ist dieses Verfahren nicht zugelassen.

Vereinfachtes Zertifizierungsprotokoll KlimaHaus für Klasse G

Das Verfahren sieht vor, folgende Dokumente bei der Agentur für Energie Südtirol – KlimaHaus von Seiten der Eigentümer einzureichen:

- ausgefüllter Fragebogen, downloadbar auf der Internetseite der Agentur für Energie Südtirol – KlimaHaus,
- eine einfache Foto-Dokumentation des bestehenden Gebäudes. (siehe Angaben auf dem Fragebogen)

Nach positiver Überprüfung stellt die KlimaHaus Agentur den Energieausweis des Gebäudes der Klasse G aus. Die Kosten für die Ausstellung des Energieausweises von Seiten der Agentur für Energie Südtirol – KlimaHaus belaufen sich auf 150 € +MwSt.

Diese Protokolle haben das Ziel, die Prozeduren der Zertifizierung zu vereinfachen und gleichzeitig die gesetzlichen Vorschriften einzuhalten. Die Eigentümer können dadurch Zeit und Geld sparen. Mit dieser Vereinfachung ist die Ausarbeitung des sogenannten „KlimaHaus Projektes“, das Sammeln von Zertifikaten und technischen Datenblättern von Materialien, die Ausführung von energetischen Audits in Zertifizierungsphase, usw. nicht mehr notwendig.



Die Steuerabschreibung bei energetischer Sanierung

Allgemeine Anmerkung: Die folgenden Seiten haben informativen Charakter und geben keine detaillierte Auskunft über Kriterien und Ablauf der steuerlichen Abschreibung bei energetischer Sanierung. Es wird darauf hingewiesen, dass sich die Bestimmungen im Laufe der Zeit ändern können. Die KlimaHaus Agentur empfiehlt aus diesen Gründen sich, im Bezug der steuerlichen Abschreibung an einen qualifizierten und spezialisierten Techniker, mit einschlägiger Erfahrungen in diesem Bereich zu wenden.

Das zum 1. Jänner 2016 in Kraft getretene Finanzgesetz für 2016 (G. Nr. 208 vom 28. Dezember 2015) enthält auch einige Neuerungen bezüglich der steuerlichen Abschreibung bei energetischen Sanierungsmaßnahmen bestehender Gebäude.

Die erhöhten Steuerabsetzbeträge (65%) für energetische Sanierungen, wurden bis zum 31. Dezember 2016 verlängert. Diese Steuerbegünstigungen kommen also im Jahr 2016 unverändert zur Anwendung.

Die einzige Korrektur betrifft eine Erweiterung bei der energetischen Sanierung:

Der Einbau von Anlagen zur ferngesteuerten Überwachung von Heizung, Klimaanlage und Warmwasser gilt im Sinne des vorliegenden Haushaltsgesetzes ebenfalls als Eingriff zur energetischen Sanierung und gibt Anrecht zu einem Steuerabsetzbetrag von 65% (Abs. 88).

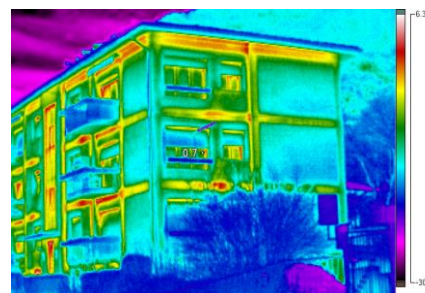
Die Steuerabschreibung bei energetischer Sanierung ist für folgende Ausgaben möglich, welche der Steuerzahler tätigt:

- **Gesamtsanierung eines bestehenden Gebäudes (Absatz 344)** → max. Abschreibung 100.000 €

In diese Kategorie fallen alle Arbeiten, durch welche, die vorgegebenen Kriterien der Gesamtsanierung eingehalten werden müssen.

Der Jahres-Primärenergiebedarf für die Heizung wird als "die Menge an benötigten Primärenergie im Laufe eines Jahres" definiert, um die definierte Solltemperatur im Betriebszustand in den beheizten Bereichen zu gewährleisten.

(Anlage A des Legislativdekrets Nr. 192 von 2005 und darauffolgende Änderungen)

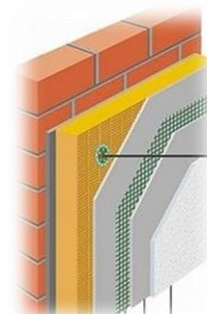


- **Sanierung der Gebäudehülle bestehender Gebäude (Absatz 345)** → max. Abschreibung 60.000 €

In dieser Kategorie fallen Eingriffe bei bestehenden Gebäuden, bei Gebäudeteilen oder einzelnen bestehenden Einheiten, die folgende Bauteile betreffen:

- Opake horizontale Bauteile (Böden, Dächer)
- Vertikale Bauteile (Wände)
- Fenster und Türen

Diese Bauteile müssen beheizte Bereiche gegen den Außenbereich oder gegen nicht beheizte Bereiche trennen und die Grenzwerte der „U-Werte“ laut Dekret einhalten. (Parameter laut DM 11.03.2008, sowie Änderungen laut DM 26.01.2010)



- **Installation von Solarpaneelen (Absatz 346)**

→ max. Abschreibung 60.000 €

Es betrifft dies die Installation von Solarpaneelen für die Erzeugung von Warmwasser für den Hausgebrauch, die industrielle Nutzung oder die Deckung des Warmwasserverbrauchs für Schwimmbäder, Sportanlagen, Pflegeheime, Schulen und Universitäten.

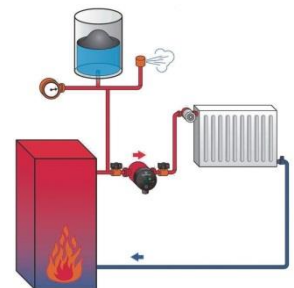


Anmerkung: Um die Steuerabschreibung in Anspruch nehmen zu können, müssen die Solarpaneele auf bereits bestehenden Gebäuden installiert werden.

- **Austausch von Heizanlagen (Absatz 347)**

→ max. Abschreibung 30.000 €

Dies sind Maßnahmen, die den kompletten oder teilweisen Austausch von bestehenden Heizungsanlagen durch Anlagen mit Brennwertkessel, Biomassekessel, hocheffizienten Wärmepumpe oder Geothermie-Anlage mit niedriger Enthalpie betreffen. Um die Vorteile der Steuerabschreibung in Anspruch nehmen zu können, ist es notwendig das bestehende System zu ersetzen und ein Neues zu installieren. Die Installation von Heizanlagen in Gebäuden in welchen vor dem Eingriff keine Heizanlage installiert war, kann nicht steuerlich abgesetzt werden.



Wann ist ein KlimaHaus Energieausweis bei energetischer Sanierung notwendig?

Sanierungsmaßnahme	Finanzgesetz Art.1	Energieausweis KlimaHaus
Gesamtsanierung des Gebäudes	Abs. 344	Ja
Teilsanierung des Gebäudes	Abs. 345	Nein
Gesamt-, bzw. Teilsanierung einer Wohnung	Abs. 345	Nein
Austausch der Fenster	Abs. 345	Nein
Solaranlagen	Abs. 346	Nein
Erneuerung Heizung	Abs. 347	Nein

Anmerkung: Auch die Kosten für die Erstellung des Energieausweises können steuerlich abgeschrieben werden. Ausschließlich Fachleute welche in den jeweiligen Berufsverzeichnissen eingetragen sind, dürfen die Berechnung durchführen.

Weitere Informationen bezüglich Sanierungen, die steuerlichen Abschreibungsmöglichkeiten und Landesförderungen finden Sie unter folgenden Links:

- Der Agentur für Einnahmen: www.agenziaentrate.it
- Der Seite der ENEA: <http://efficienzaenergetica.acs.enea.it>
- Verbraucherzentrale Südtirol: www.verbraucherzentrale.it
- Amt für Energieeinsparung der Provinz Bozen: www.provinz.bz.it/umweltagentur/energie.asp